Standortanalyse 06.01.2022

Nr.	Bezeichnung		1. sog. C-Platz des Stadions	2. Zwischen der Bahnhofstraße und der Sporthalle Südstraße	3. östlich "Auf der Schanze"	4. Gelände der Stadtwerke	5. Bahnhofstraße (Rischlaaks-Wiese)	6. Festplatz Holzhausen	7. Gewerbegebiet West	8. östlicher Höpperbrückenweg	Gondelteichparkplatz
		KO	4	2	1	3	4	2	3	2	
1.	Eigentümer Verkaufsbereitschaft ja / nein		Stadt Bad Pyrmont	Stadt Bad Pyrmont	Privat Verkaufsbereitschaft liegt vor	Stadtwerke Ein Verkauf des Stadtwerkegrundstücks und die Verlagerung des Stadtwerkestandortes wird sehr kritisch gesehen.	Privat Verkaufsbereitschaft für das Flurstück 138 liegt vor; Eine Aussage zur Verkaufsbereitschaft für das Flurstück 137/3 kann nicht getroffen werden, da sich die Eigentümerin auf die Städtische Anfrage nicht gemeldet hat.	Stadt Bad Pyrmont	Stadt Bad Pyrmont	Privat Verkaufsbereitschaft liegt vor	Stadt Bad Pyrmont
2.	Grundstücks-bezeichnung	Gemarkung Flur Fl.-Stk.	Oesdorf 8 Teilstück 120/12	Oesdorf 8 Teilstück 120/12	Holzhausen 28 Teilstück 9/4	Oesdorf 8 117/4	Oesdorf 8 137/3, 138	Holzhausen 26 2/4; 1/13; 5/1	Holzhausen 11 12/4; 10/15	Holzhausen 5 22/2	Pyrmont 9 18/5
	Grundstücks-Fläche mind. 6.000 m²		ca. 5.700 m² Grundstücksgröße nicht ausreichend **KO-Kriterium**	ca. 4.900 m² Grundstücksgröße nicht ausreichend **KO-Kriterium**	Amtliche Fläche des Flurstücks 9/4 beträgt 58.630 m²	12.414 m²	7.700	7.302 m²	Im Gewerbegebiet West sind aktuell fünf freie Grundstücke vorhanden, die jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße erfüllen. Neun Grundstücke sind bereits verkauft bzw. reserviert. **KO-Kriterium**	10.014 m²	ca. 12.000 m²
3.	F-Plan	Festsetzungen	öffentliche Grünfläche Sportplatz / Ablagerungen	öffentliche Grünfläche Sportplatz / Parkfläche	Flächen für die Landwirtschaft; Darstellung senkungsgefährdetes Gebiet	Gemischte Baufläche	Verkehrsfläche ruhender Verkehr und Gewerbegebiet	Öffentliche Grünfläche Schützenplatz/ südlicher Streifen als Wohnbaufläche WA	Gewerbegebiet	Flächen für die Landwirtschaft	laufendes Verfahren zur 67/43 Änderung des FNP; Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr und öffentlicher Parkplatz
	B-Plan	Festsetzungen	1.97.0 öffentliche Grünfläche Sportplatz, Lage im ÜSG	1.97.0 öffentliche Grünfläche Sportplatz, Versorgungsanlage Elektrizität	1.9.0 Außenbereich, Fläche für landwirtschaftliche Nutzung	1.61.3 Fläche für Gemeinbedarf Verwaltung Stadtwerke; Lage im ÜSG	Außenbereich	34er Gebiet	1.41.8 B-Plan in Aufstellung Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet	Außenbereich	laufendes Verfahren Bebauungsplan 1.20.0; Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr und öffentlicher Parkplatz
	Lage im Überschwemmungsgebiet?		Ja **KO-Kriterium** (FWH ist eine kritische Infrastruktur) Errichtung baulicher Anlagen gem. § 78 (4) WHG und Ausweisung neuer Baugebiete gem. § 78 (1) WHG untersagt	Nein	Nein	Ja, in großen Teilen **KO-Kriterium** (FWH ist eine kritische Infrastruktur) Errichtung baulicher Anlagen gem. § 78 (4) WHG und Ausweisung neuer Baugebiete gem. § 78 (1) WHG untersagt	Ja **KO-Kriterium** (FWH ist eine kritische Infrastruktur) Errichtung baulicher Anlagen gem. § 78 (4) WHG und Ausweisung neuer Baugebiete gem. § 78 (1) WHG untersagt	Nein	Nein	Nein, jedoch angrenzend an das ÜSG; Höpperbrückenweg ist regelmäßig überflutet; Tiefer Graben und Mühlenbach führen oft erhöhte Wassermassen	Nein
	Lage im Überschwemmungsgebiet HQ Extrem?		Ja **KO-Kriterium** (FWH ist eine kritische Infrastruktur)	Ja, in Teilen **KO-Kriterium** (FWH ist eine kritische Infrastruktur)	Nein	Ja **KO-Kriterium** (FWH ist eine kritische Infrastruktur)	Ja **KO-Kriterium** (FWH ist eine kritische Infrastruktur)	Nein	Nein	Ja, in großen Teilen **KO-Kriterium** (FWH ist eine kritische Infrastruktur)	Nein
	Bewertung Hangwasserrisiko aufgrund Starkregen		Nein	Nein	hohes Risiko von Hangwasser (Wasser und Schlamm) gegeben	Nein	Nein	ggf. Risiko von Hangwasser (Wasser und Schlamm) gegeben	Nein	Nein	Nein
	Lage in Bezug zu Oberflächengewässern		eher unkritisch	eher unkritisch	eher unkritisch	eher unkritisch	eher unkritisch	eher unkritisch	eher unkritisch	Entlang der nördl. Grundstücksgrenze verläuft der tiefe Graben (Gewässer II. Ordnung) und entlang der südl. Grundstücksgrenze der Mühlenbach (Gewässer III. Ordnung) - entlang beider Gewässer ist mind. ein 5m breiter Streifen ab der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten	Nein
	Entfernung zum Naturschutzgebiet Entfernung zum Wald		ca. 10 m hohes Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert erhebliche Bedenken **- aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet**	ca. 150 m Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert Bedenken **- aus naturschutzrechtlicher Sicht bedingt geeignet**	ca. 1.400 m zum NSG Aufgrund der Nähe zum Wald ist mit klassischen Waldarten aber auch mit Tieren des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Feldhase, Feldsperling u.a.) zu rechnen.	ca. 100 m Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert Bedenken **- aus naturschutzrechtlicher Sicht bedingt geeignet**	ca. 10 m hohes Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert erhebliche Bedenken; es würde sich um eine Neuversiegelung handeln, deswegen ist es sinnvoll im Sinne der Eingriffsminimierung gem. BNatSchG zunächst andere Standorte zu prüfen **- aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet**	ca. 1.400 m Es kann mit Tieren des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Feldhase, Feldsperling u.a.) zu rechnen sein.	nicht relevant	ca. 10 m hohes Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert erhebliche Bedenken; es würde sich um eine Neuversiegelung handeln deswegen ist es sinnvoll im Sinne der Eingriffsminimierung gem. BNatSchG zunächst andere Standorte zu prüfen; es wäre zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Grünland i.S.d. NAGBNatSchG handelt **- aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet**	ca. 100 m Gutachterlicher Nachweis der Nichtbeeinträchtigung des NSG ist erbracht
	Entfernung zum FFH-Gebiet		ca. 10 m hohes Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert erhebliche Bedenken; FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zwingend erforderlich; aufgrund umgebender Strukturen sind detaillierte faunistische Kartierungen erforderlich **- aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet**	ca. 150 m Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert Bedenken; FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zwingend erforderlich; aufgrund umgebender Strukturen sind detaillierte faunistische Kartierungen erforderlich **- aus naturschutzrechtlicher Sicht bedingt geeignet**	ca. 1.400 m	ca. 100 m Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert Bedenken; FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zwingend erforderlich; aufgrund umgebender Strukturen sind detaillierte faunistische Kartierungen erforderlich **- aus naturschutzrechtlicher Sicht bedingt geeignet**	ca. 10 m hohes Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert erhebliche Bedenken; FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zwingend erforderlich; aufgrund umgebender Strukturen sind detaillierte faunistische Kartierungen erforderlich **- aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet**	ca. 1.400 m	nicht relevant	ca. 10 m hohes Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes; Naturschutzamt äußert erhebliche Bedenken; FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zwingend erforderlich; aufgrund umgebender Strukturen sind detaillierte faunistische Kartierungen erforderlich **- aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet**	ca. 100 m Gutachterlicher Nachweis der Nichtbeeinträchtigung des FFH-Gebietes ist erbracht
	Entfernung zum LSG		ca. 10 m hohes Konfliktpotenzial mit Belangen des Landschaftsschutzes	ca. 150 m	ca. 170 m eine landschaftsgerechte Einbindung hin zum LSG mit einem ausreichend breiten Gehölzstreifen ist vorzusehen	ca. 100 m	ca. 10 m hohes Konfliktpotenzial mit Belangen des Landschaftsschutzes	ca. 300 m eine landschaftsgerechte Einbindung hin zur freien Landschaft mit einem ausreichend breiten Gehölzgürtel ist vorzusehen	ca. 250 m	ca. 110 m Konfliktpotenzial mit Belangen des Landschaftsschutzes	ca. 140 m
	Bewertung Immissionsschutz		hohes Konfliktpotenzial aufgrund Lichtemissionen durch Nähe zum NSG und FFH-Gebiet **- aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet**	Konfliktpotenzial aufgrund Lichtemissionen durch Nähe zum NSG und FFH-Gebiet **- aus naturschutzrechtlicher Sicht bedingt geeignet**	hohes Konfliktpotenzial mit südlich angrenzender Klinikbebauung (Rehabilitationspatienten) Konfliktpotenzial mit östlich angrenzender Wohnbebauung	Konfliktpotenzial aufgrund Lichtemissionen durch Nähe zum NSG und FFH-Gebiet **- aus naturschutzrechtlicher Sicht bedingt geeignet** Konfliktpotenzial mit angrenzendem WA-Gebiet	Konfliktpotenzial aufgrund Lichtemissionen durch Nähe zum NSG und FFH-Gebiet **- aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet**	Konfliktpotenzial mit südlich angrenzendem WA-Gebiet	Konfliktpotenzial mit angrenzendem WA-Gebiet östlich der Straße Auf der Landwehr	hohes Konfliktpotenzial aufgrund Lichtemissionen durch Nähe zum NSG und FFH-Gebiet **- aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet** Konfliktpotenzial mit nördlich angrenzender Wohnbebauung	Konflikt mit angrenzendem WA-Gebiet ist durch Lärmschutzgutachten ausgeräumt worden
	Bewertung Lokalklima		eher unkritisch	eher unkritisch	Lokalklimatische Untersuchung des Standorts und der Gebäudepositionierung ist erforderlich; Auswirkungen auf Lokalklima sind nicht auszuschließen	eher unkritisch	eher unkritisch	Lokalklimatische Untersuchung des Standorts und der Gebäudepositionierung ist erforderlich; Auswirkungen auf Lokalklima sind nicht auszuschließen	eher unkritisch	eher unkritisch	unkritisch
	Bewertung Senkungsgefährdung		eher unkritisch	eher unkritisch	Lage in direkter Nähe zu Erdfällen (Senkungsgefährdung); das Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie schätzt das Erdfallrisiko als gering ein; Senkungen sind nicht auszuschließen; Lokale Baugrunderkundung ist erforderlich; ggf. werden konstruktive Maßnahmen und Beobachtungsmethoden erforderlich	eher unkritisch	eher unkritisch	Nähe zum senkungsgefährdetem Gebiet gegeben. Die Einschätzung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie hinsichtlich einer Einschätzung des Gefährdungspotentials durch ggf. weitere Erdfälle wird empfohlen	eher unkritisch	eher unkritisch	unkritisch
	Risikobewertung Bauleitplanverfahren		Bei der Durchführung einer erforderlichen Bauleitplanung kann die Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nicht in Aussicht gestellt werden, da die Auswirkung neuer Baugebiete im ÜSG gem. § 78 (1) WHG untersagt ist **- KO Kriterium**	Aufgrund fehlender Fachgutachten kann ein Risiko der Durchführung eines rechtssicheren Bauleitplanverfahrens nicht eingeschätzt werden.	Aufgrund fehlender Fachgutachten kann ein Risiko der Durchführung eines rechtssicheren Bauleitplanverfahrens nicht eingeschätzt werden, da die Ergebnisse der Analyse benannten Risiken weisen jedoch auf nicht unerhebliche Konflikte hin. Insbesondere die Nähe zu den Kliniken wirft Schlafschutzprobleme auf. Klagerisiko ist nicht ausgeschlossen.	Bei der Durchführung einer erforderlichen Bauleitplanung kann die Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nicht in Aussicht gestellt werden, da die Auswirkung neuer Baugebiete im ÜSG gem. § 78 (1) WHG untersagt ist **- KO Kriterium**	Bei der Durchführung einer erforderlichen Bauleitplanung kann die Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nicht in Aussicht gestellt werden, da die Auswirkung neuer Baugebiete im ÜSG gem. § 78 (1) WHG untersagt ist **- KO Kriterium**	Aufgrund fehlender Fachgutachten kann ein Risiko der Durchführung eines rechtssicheren Bauleitplanverfahrens nicht eingeschätzt werden. Die in der Analyse benannten Risiken weisen jedoch auf nicht unerhebliche Konflikte hin.	Aufgrund fehlender Fachgutachten kann ein Risiko der Durchführung eines rechtssicheren Bauleitplanverfahrens nicht eingeschätzt werden.	Aufgrund fehlender Fachgutachten kann ein Risiko der Durchführung eines rechtssicheren Bauleitplanverfahrens nicht eingeschätzt werden. Die in der Analyse benannten Risiken weisen jedoch auf nicht unerhebliche Konflikte hin.	Bauleitplanverfahren ist fast abgeschlossen;Satzungsbeschluss steht aus
4.	Belastungen durch Altablagerungen/ Altlasten		In Altlasten- und Altstandortkataster nicht erfasst, Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen liegen nicht vor	In Altlasten- und Altstandortkataster nicht erfasst, Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen liegen nicht vor	In Altlasten- und Altstandortkataster nicht erfasst, Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen liegen nicht vor	Im Altlastenkataster nicht erfasst, Im Altstandortkataster erfasst - es ist ein branchentypischer Einsatz wassergefährdender Stoffe zu erwarten	Im Altlastenkataster nicht erfasst, Flurstück 137/3 ist im Altstandortkataster erfasst - ehem. Standort chemische Reinigung Fakesch	In Altlasten- und Altstandortkataster nicht erfasst, Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen liegen nicht vor	In Altlasten- und Altstandortkataster nicht erfasst, Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen liegen nicht vor	In Altlasten- und Altstandortkataster nicht erfasst, Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen liegen nicht vor	In Altlasten- und Altstandortkataster nicht erfasst, Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen liegen nicht vor
	Heilquellenschutz,CO2, Vorgeben Bodeneingriffe, Entfernung zu Verwerfungen		III/2; A, Bodeneingriff > 3m genehmigungspflichtig, es ist mit geogen gebildetem aufsteigendem CO2 zu rechnen	III/2; A, Bodeneingriff > 3m genehmigungspflichtig, es ist mit geogen gebildetem aufsteigendem CO2 zu rechnen	III/1; A, Bodeneingriff > 1m genehmigungspflichtig,, es ist mit geogen gebildetem aufsteigendem CO2 zu rechnen, 300 m Entfernung zur Hauptverwerfung, direkt angrenzend an der Steinmeierquelle, die Quellfassung ist zu schützen, es ist mit bodennahem Grundwasser zu rechnen	III/2; A, Bodeneingriff > 3m genehmigungspflichtig, es ist mit geogen gebildetem aufsteigendem CO2 zu rechnen	III/2; A, Bodeneingriff > 3m genehmigungspflichtig, es ist mit geogen gebildetem aufsteigendem CO2 zu rechnen	III/1; A, Bodeneingriff > 1m genehmigungspflichtig, es ist mit geogen gebildetem aufsteigendem CO2 zu rechnen	III/2; A, Bodeneingriff > 3m genehmigungspflichtig, es ist mit geogen gebildetem aufsteigendem CO2 zu rechnen	III/2; A, Bodeneingriff > 3m genehmigungspflichtig, es ist mit geogen gebildetem aufsteigendem CO2 zu rechnen	III/2; A, Bodeneingriff > 3m genehmigungspflichtig, Aufsteig von geogen gebildetem CO2 ist nicht nachgewiesen worden
	Erforderlichkeit Bodenuntersuchung		Bodenuntersuchung auf Altlasten, Grundwasser, HQS, CO2; Gründungsmöglichkeit erforderlich	Bodenuntersuchung auf Altlasten, Grundwasser, HQS, CO2 in Teilen gegeben; Untersuchung der Gründungsmöglichkeit eines FWH ist erforderlich	Bodenuntersuchung auf Altlasten, Grundwasser, HQS, CO2, Gründungsmöglichkeit, Erdfallgefährdung erforderlich	Bodenuntersuchung auf Altlasten, Grundwasser, HQS, CO2, Gründungsmöglichkeit erforderlich	Bodenuntersuchung auf Altlasten, Grundwasser, HQS, CO2, Gründungsmöglichkeit erforderlich	Bodenuntersuchung auf Altlasten, Grundwasser, HQS, CO2, Gründungsmöglichkeit erforderlich	Bodenuntersuchung auf Altlasten, Grundwasser, HQS, CO2, Gründungsmöglichkeit erforderlich	Bodenuntersuchung auf Altlasten, Grundwasser, HQS, CO2, Gründungsmöglichkeit erforderlich	Bodenuntersuchung auf Altlasten, Grundwasser, HQS, CO2, Gründungsmöglichkeit vorhanden
5.	Erschließung		Eine ausreichende Erschließung ist über den ca. 2,5 m breiten südlich angrenzenden Wirtschaftsweg nicht gegeben; Entsorgungs und Versorgungsinfrastruktur ist nicht gegeben; Der Einsatz von Hebeanlagen wird erforderlich werden	Über Südstraße gegeben. LSA für die Alarmausfahrt wird aufgrund der hohen Verkehrszahlen ggf. erforderlich werden. Abstimmung mit NLSTBV notwendig	Eine Erschließung ist über die Straße Auf der Schanze gegeben. LSA für die Alarmausfahrt wird aufgrund der hohen Verkehrszahlen und der Parkverkehre ggf. erforderlich werden. Parkplätze müssen verlagert werden.	Über Südstraße gegeben. LSA für die Alarmausfahrt wird aufgrund der hohen Verkehrszahlen ggf. erforderlich werden. Abstimmung mit NLSTBV notwendig	Über Bahnhofstraße gegeben. LSA für die Alarmausfahrt wird aufgrund der hohen Verkehrszahlen ggf. erforderlich werden. Abstimmung mit NLSTBV notwendig	Eine Erschließung ist über die Grießmer Straße und die Straße Auf der Schanze gegeben. LSA für die Alarmausfahrt wird aufgrund der hohen Verkehrszahlen ggf. erforderlich werden. Abstimmung mit NLSTBV notwendig **Kanalerschließung prüfen!!!**	Eine Erschließung ist über die Straßen Lange Wand und Auf der Landwehr gegeben.	Eine ausreichende Erschließung ist über den ca. 5,5 - 6,0 m breiten Höpperbrückenweg nicht gegeben, da LKW-LKW Begegnung kritisch sind. Brückenbauwerk über den tiefen Graben erfüllt nicht die erforderlichen statischen Voraussetzungen. **Kanalerschließung prüfen!!!**	Eine Erschließung ist über die nordöstlich angrenzende Südstraße gegeben, LSA für die Alarmausfahrt wird durch NLSTBV empfohlen
	Sonstiges		Gefahrensituation aufgrund bestehender Fuß- und Radwegverbindung, Gefahrensituation bei Zufahrt über Parkplatz Welger aufgrund diverser angrenzender Nutzungen	Gefahrensituation aufgrund bestehender Fuß- und Radwegverbindung und Schulwegverbindung zwischen Schulzentrum und Stadion mit Sporthalle Südstraße	Gefahrensituation aufgrund der hohen Verkehrszahlen, als auch der Parkverkehre; ggf. Erforderlichkeit von verkehrsrechtlichen Anordnungen (Parkverbote, Vorfahrtsregeln) entlang der nördlichen Tangente (Schanze/ Bismarckstr./ Am Helvetiushügel/ Schellerstr. / Solbadstr.)	Gefahrensituation aufgrund bestehender Fuß- und Radwegverbindung und Schulwegverbindung zwischen Schulzentrum und Stadion mit Sporthalle Südstraße		ggf. Erforderlichkeit von verkehrsrechtlichen Anordnungen (Parkverbote, Vorfahrtsregeln) entlang der nördlichen Tangente (Schanze/ Bismarckstr./ Am Helvetiushügel/ Schellerstr./ Solbadstr.)		Gefahrensituation aufgrund bestehender Radwegeverbindung und Schulwegverbindung	Verlegung Mischwasserkanal erforderlich
6.	Bewertung der Wirtschaftlichkeit		- Kostenbelastung für Herstellung einer Erschließung - Kostenbelastung für Schaffung einer Entwässerungsinfrastruktur - Kostenbelastung durch Bauleitplanverfahren und Naturschutzrechtlichen Ausgleich - Kostenbelastung aufgrund Verlegung der auf dem C-Platz bestehenden Sportinfrastruktur	- Kostenbelastung für Herstellung einer alternativen Erschließung der Sporthalle Südstraße - Kostenbelastung für Schaffung von Ersatzparkplätzen für Sporthalle Südstraße - Kostenbelastung durch Bauleitplanverfahren und Naturschutzrechtlichen Ausgleich - Kostenrisiko aufgrund vermuteter Altablagerung	- Kostenbelastung durch Erwerb - Kostenbelastung für Schaffung von Ersatzparkplätzen für Klinikparken (100 - 120 PKW-Stellplätze) - Kostenbelastung aufgrund erheblicher Erdbewegung (Geländesituation) - Kostenbelastung durch Bauleitplanverfahren und Naturschutzrechtlichen Ausgleich - Kostenbelastung durch Schutzmaßnahmen der Steinmeierquelle - Kostenbelastung durch Schutzmaßnahmen gegen Hangwasser - Kostenbelastung aufgrund Havarierisiko HQS III/1,A - Kostenrisiko Erdfallgefährdung	- Kostenbelastung durch Erwerb - sehr hohe Kostenbelastung für Erwerb und Herstellung eines alternativen Standortes der Stadtwerke - Kostenbelastung durch Bauleitplanverfahren und Naturschutzrechtlichen Ausgleich - hohes Kostenrisiko aufgrund des Altstandorts	- Kostenbelastung durch Erwerb - Kostenbelastung durch Bauleitplanverfahren und Naturschutzrechtlichen Ausgleich - hohes Kostenrisiko aufgrund des Alttatandorts chemische Reinigung Fakesch	- Kostenbelastung durch Schaffung eines Ersatzes für Schützenplatz (Grundstückserwerb, Bauleitplanung, Bau) - Kostenbelastung für Schaffung eines Ersatzes für den Bolzplatz - Kostenbelastung durch Bauleitplanverfahren und Naturschutzrechtlichen Ausgleich	- Kostenbelastung durch Bauleitplanverfahren und Naturschutzrechtlichen Ausgleich	- Kostenbelastung durch Erwerb - Kostenbelastung für Herstellung einer ausreichenden Erschließung im Bereich Höpperbrückenweg - Kostenbelastung durch Bauleitplanverfahren und Naturschutzrechtlichen Ausgleich - Kosten Brückenbauwerk über den tiefen Graben	- Kostenbelastung durch Verlegung Mischwasserkanal - Kostenbelastung durch Bauleitplanverfahren und Naturschutzrechtlichen Ausgleich (Bauleitplanverfahren fast abgeschlossen) - Kostenbelastung durch Schaffung von Ersatzparkplätzen
7.	Einhaltung der 8-Minuten-Hilfsfrist gem. Feuerwehrbedarfsplan 2017 für ein gemeinsames Feuerwehrhaus		Ist nicht eindeutig feststellbar, da der Standort erhöhte Zu- und Abfahrtswege aufweist; eine Überprüfung der Hilfsfristeinhaltung durch ORGAKOM ist erforderlich	Zu diesem Standort wird im Feuerwehrbedarfsplan keine Aussage getroffen. Es ist stark zu vermuten, dass der Standort für die Einhaltung der 8 Minuten Hilfsfrist mit Abstrichen geeignet ist aufgrund der etwas schlechteren Erreichbarkeit durch die FA.	Beim diesem Standort kann der Kernstadtbereich weitgehend innerhalb von 5 Minuten Fahrdauer abgedeckt werden. Als problematisch erweist sich bei diesem Standort die Erreichbarkeit durch die Ehrenamtlichen. Insbesondere die Pyrmonter FA wohnen tenderziell weit entfernt und auch die Arbeitsorte liegen eher entfernt als in der Nähe. Ein Einrücken innerhalb von 3 Minuten, um am südwestlichen bzw. südöstlichen Rand der Kernstadt die Versorgung in 8 Minuten sicherzustellen, erscheint fraglich. (Mail ORGAKOM vom 23.11.2018 und 10.12.2018) **KO-Kriterium**	Zu diesem Standort wird im Feuerwehrbedarfsplan keine Aussage getroffen. Es ist stark zu vermuten, dass der Standort für die Einhaltung der 8 Minuten Hilfsfrist mit Abstrichen geeignet ist aufgrund der etwas schlechteren Erreichbarkeit durch die FA.	Der Standort ist nicht geeignet die qualifizierte und umfassende Versorgung der Bevölkerung innerhalb der 8 Minuten Hilfsfrist zu gewährleisten. (Feuerwehrbedarfsplan ORGAKOM vom 23.02.2017) **KO-Kriterium**	Bei diesem Standort kann planerisch der östliche Kernstadtbereich nahezu nicht innerhalb von 5 Minuten Fahrdauer abgedeckt werden. Als problematisch erweist sich bei diesem Standort die Erreichbarkeit durch die Ehrenamtlichen. Insbesondere die Pyrmonter FA wohnen tenderziell weit entfernt und auch die Arbeitsorte liegen eher entfernt als in der Nähe. Ein Einrücken innerhalb von 3 Minuten, um am südwestlichen bzw. südöstlichen Rand der Kernstadt die Versorgung in 8 Minuten sicherzustellen, erscheint fraglich. (Mail ORGAKOM vom 23.11.2018) **KO-Kriterium**	Der Standort ist nicht geeignet die qualifizierte und umfassende Versorgung der Bevölkerung innerhalb der 8 Minuten Hilfsfrist zu gewährleisten. (Feuerwehrbedarfsplan ORGAKOM vom 23.02.2017) **KO-Kriterium**	Zu diesem Standort wird im Feuerwehrbedarfsplan keine Aussage getroffen. Es ist stark zu vermuten, dass der Standort nicht geeignet ist die qualifizierte und umfassende Versorgung der Bevölkerung innerhalb der 8 Minuten Hilfsfrist zu gewährleisten. **KO-Kriterium**	Der Standort ist für die Einhaltung einer 8 Minuten Hilfsfrist uneingeschränkt zu empfehlen. (Feuerwehrbedarfsplan ORGAKOM vom 23.02.2017)
	Einhaltung einer fiktiven 10-Minuten-Hilfsfrist		Ist nicht eindeutig feststellbar, da der Standort erhöhte Zu- und Abfahrtswege aufweist; eine Überprüfung der Hilfsfristeinhaltung durch ORGAKOM ist erforderlich	Der Standort ist für die Einhaltung einer 10 Minuten Hilfsfrist mit Abstrichen geeignet aufgrund der etwas schlechteren Erreichbarkeit durch die FA. (Untersuchung ORGAKOM vom 12.05.2021)	Der Standort ist für die Einhaltung einer 10 Minuten Hilfsfrist geeignet, weist jedoch daneben signifikante Defizite auf, so dass bei dieser Standortoption der Brandschutz der Stadt Bad Pyrmont erwartet nicht sichergestellt werden kann. (Untersuchung ORGAKOM vom 12.05.2021)	Der Standort ist für die Einhaltung einer 10 Minuten Hilfsfrist mit Abstrichen geeignet aufgrund der etwas schlechteren Erreichbarkeit durch die FA. (Untersuchung ORGAKOM vom 12.05.2021)	Der Standort ist nicht geeignet die qualifizierte und umfassende Versorgung der Bevölkerung innerhalb einer 10 Minuten Hilfsfrist zu gewährleisten. (Untersuchung ORGAKOM vom 12.05.2021)	Der Standort ist für die Einhaltung einer 10 Minuten Hilfsfrist geeignet, weist jedoch daneben signifikante Defizite auf, so dass bei dieser Standortoption der Brandschutz der Stadt Bad Pyrmont erwartet nicht sichergestellt werden kann. (Untersuchung ORGAKOM vom 12.05.2021) **KO-Kriterium**	Der Standort ist nicht geeignet die qualifizierte und umfassende Versorgung der Bevölkerung innerhalb einer 10 Minuten Hilfsfrist zu gewährleisten. (Untersuchung ORGAKOM vom 12.05.2021) **KO-Kriterium**	Der Standort ist für die Einhaltung einer 10 Minuten Hilfsfrist mit Abstrichen geeignet aufgrund der etwas schlechteren Erreichbarkeit durch die FA sowie der größeren Entfernung zum Einsatzschwerpunkt. (Untersuchung ORGAKOM vom 12.05.2021)	Der Standort ist für die Einhaltung einer 10 Mituten Hilfsfrist uneingeschränkt zu empfehlen.

Legende:

Ausschlusskriterium/ hohe Risiken

erhöhte Risiken

Es erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass die Kurzanalyse ohne eine Zuarbeit des FG I/12 erfolgt ist. Informationen von dritter Seite wurden eingeholt, soweit dies in der Bearbeitungszeit möglich war. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit kann bei einer „ersten Einschätzung im Rahmen einer Kurzanalyse" nicht erfüllt werden.